

zu sein scheint¹. Er hat das Testament sicherlich nicht gekannt, da er die Arenga dann wohl bei den Formeln der Diplome, nicht unter die 'chartae pagenses' eingereiht haben würde. Für den Fall der Echtheit blieben so zwei Möglichkeiten: Entweder bildete eine Privaturkunde das Mittelglied zwischen dem Diplom Dagoberts und Marculf, oder der Redactor des Testaments und Marculf haben unabhängig von einander einen vorhandenen Privaturkundenprolog benutzt. Der zweiten Annahme kommt entschieden grössere Wahrscheinlichkeit zu, da sich auch sonst Beziehungen des Testaments zu Privaturkunden ergaben.

Aus den vorstehenden Einzelerörterungen lässt sich etwa folgende Summe ziehen: Das Testament Dagoberts steht einzig da, kein gleichartiges Document ermöglicht einen genügenden Vergleich. Es ist ein Diplom, enthält aber Formen, die der Privaturkunde angehören. Es wendet sich an viele Empfänger, während die übrigen königlichen Schenkungen je einen einzigen betreffen; sie sind stets *Cessiones a die praesenti*, die Wirkungen des Testaments sollen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten. Die Uebereinstimmung mit den Privaturkunden und der Gegensatz zu den Diplomen in mehr als einer Hinsicht erregen die schwersten Bedenken, über die man nicht hinwegkommen kann. Andererseits steht der Inhalt mit den späteren Besitzverhältnissen im Einklang, und die Ausdrucksweise weist auch in der überarbeiteten Gestalt der Gesta nicht nur zahlreiche Wendungen auf, die der Sprache der Merowingerzeit angemessen sind², sondern ein paar Wortverbindungen gehören geradezu den Diplomen Dagoberts an, Ausdrücke, die einzeln nichts beweisen, aber in ihrer Gesamtheit doch wohl zu Gunsten des Schriftstücks in die Wagschale fallen. Wie die Ueberlieferung liegt, ist eine Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit unmöglich. Handelt es sich um eine Fälschung, so ist wohl ein wirkliches Diplom Dagoberts benutzt worden. Will man das Testament aber für echt halten, so liegt die Erwägung nahe, dass letztwillige Verfügungen der Könige nicht oft in Frage kommen konnten, und man möchte so

1) Vgl. Zeumer, N. A. VI, 36 ff.; XI, 338 ff. Für eine frühere Entstehung ist zuletzt Pfister a. a. O. eingetreten. 2) Vgl. auch Dagoberts Worte: 'regibus quos nobis Christi largitio concessit habere in prolem aut quos adhuc Dominus dederit filios' mit dem Vertrag von Andelot 587 (Gregor. Tur. IX, 20): 'filius suos Theodoberthum et Theodoricum reges velsi adhuc alios ipsi Deus dare voluerit.